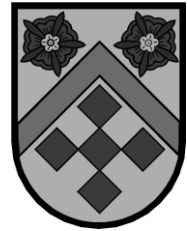


Gemeinde Dötlingen

Die Bürgermeisterin



Sitzungs- und Beschlussvorlage

Dr.-Nr.	2023/716
Vorlagenersteller:	Lea Möller
Verfasser:	Lea Möller
Letzte Bearbeitung durch:	Antje Oltmanns

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.06.2023	Entscheidung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Feststellung über die Ersatzmitgliedschaft nach § 60 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Sach- und Rechtslage:

Ratsfrau Dr. Claudia Harkai-Neu hat schriftlich der Bürgermeisterin gegenüber erklärt, auf ihre Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Dötlingen mit Wirkung zum 29.06.2023 zu verzichten (**vgl. Dr.-Nr. 2023/715**). Aufgrund des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindewahlleiterin Albertus-Hirschfeld festgestellt, dass der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Dötlingen auf Frau Michaela Bötiefür übergeht.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung wurde **Frau Bötiefür** mit Schreiben vom 19.06.2023 hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Annahme kann gemäß § 40 NKWG innerhalb einer Woche nach Zustellung des genannten Schreibens durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Der Sitzübergang gilt auch als erfolgt, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung abgegeben worden ist.



Frau Bötefür hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine Erklärung abgegeben, den Sitz im Rat der Gemeinde Dötlingen **nicht** anzunehmen. Aufgrund dessen hat die Gemeindewahlleiterin Albertus-Hirschfeld festgestellt, dass der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Dötlingen auf Herrn Marcus Martens übergangen ist. Herr Martens ist mit Schreiben vom 20.06.2023 darüber in Kenntnis gesetzt worden.

Herr Martens hat mit Erklärung vom 20.06.2023 mitgeteilt, dass er den freigewordenen Sitz im Rat der Gemeinde Dötlingen annimmt.

Das nachrückende Mitglied, Herr Martens, ist über seine Pflichten zu belehren (§ 43 in Verbindung mit § 54 Absätze 3 und 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und nach § 60 NKomVG zu verpflichten. Die Pflichtenbelehrung und die Verpflichtung sind durch die Bürgermeisterin vorzunehmen.

Die Bürgermeisterin weist Herrn Martens gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG auf die ihm aufgrund der §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) hin. Der Text des NKomVG mit dem Wortlaut der genannten Vorschriften wird Herrn Martens ausgehändigt.

Anschließend wird Herr Martens gemäß § 60 NKomVG von der Bürgermeisterin förmlich (durch Handschlag) verpflichtet, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen. Handeln Ratsmitglieder ihren Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 NKomVG auferlegten Verpflichtungen und haben der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



Von Herrn Martens wird deshalb folgende Erklärung abgegeben:

„Über die mir aufgrund der §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes obliegenden Pflichten bin ich belehrt worden. Ich verpflichte mich, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ausüben, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Landes in ihrer geltenden Form beachten, für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutzen dienen werde.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Anlagen:

Keine.